

Fragen zur KT-Sitzung vom 23.10.2023, 15 Uhr

Anfang Juli hatte ich diverse Fragen zu den ausgabenwirksamen Leistungen des Landrats und seiner Vertreterin an Mitarbeiter und Abteilungen des LRA gestellt, die im Haushalt irreführend als „Budgetübertrag“ gebucht wurden. Der BKPV und die RvObb sind der Auffassung, dass es keine rechtliche Grundlage für diese Ausgaben gibt. Obwohl in der GeschO des KT eine Antwortfrist von 4 Wochen festgelegt ist, bedurfte es mehrerer Erinnerungen, bevor ich nach 10 Wochen endlich Antworten auf meine Fragen bekam. Diese Antworten werfen aber eine Reihe weiterer Fragen auf, die ich hier nun stelle. Vielleicht bekomme ich diesmal innerhalb der 4-Wochenfrist eine Antwort.

A. zu Frage/Antwort Nr. 1:

Ich habe bereits im Frühjahr IFS-LKEBE-Anträge auf Zugang zu der vollständigen Finanz-DA sowie zum Wortlaut der Prüfbemerkung des BKPV gestellt. Auf eine Bescheidung meiner Anträge warte ich bis heute vergeblich, bis heute wird mir der Zugang zu den Dokumenten ohne Angabe von Gründen verweigert. In der Antwort auf meine Fragen vom 10.7.2023 wird lediglich der Wortlaut der §§43-45 Finanz-DA mitgeteilt und ansonsten versprochen, dass die Prüfbemerkungen des BKPV „nach der Sommerpause 2023“ im KT behandelt werden. Die Sommerpause ist lange vorbei, aber einen Termin für die Behandlung des Thema im KT gibt es bis heute nicht.

1. Wann werden meine IFS-LKEBE-Anträge beschieden bzw. wann erhalte ich den Zugang zum vollständigen Wortlaut der Prüfbemerkung sowie zu den vollständigen Finanz-DA?
2. Wann wird der KT die BKPV-Prüfbemerkungen in einem öffentlichen TOP behandeln?

B. zu Frage/Antwort Nr. 1:

In §45 Abs. 1 der Finanz-DA heißt es u.a. „ Die Budgetverantwortlichen haben auf die Außenwirkung Rücksicht zu nehmen“.

1. Was ist damit gemeint?
2. Welche Außenwirkung bei wem wird erwartet/befürchtet?

C. zu Fragen/Antworten Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6:

Ich hatte gefragt, seit wann die Leistungen an die Mitarbeiter gewährt werden, wann sie vom KT beschlossen wurden und wie hoch die bisher aufgelaufenen Summen sind. Laut der Antwort wurden bisher insgesamt rund 900 TEUR ausgeschüttet, davon erstaunliche rund 250 TEUR an die Abtl. 1 von Frau Keller, die über die Mittelverteilung mit entscheidet. Im Jahr des erstmaligen Amtsantritts von Herrn Niedergesäß wurde der jährliche Betrag verzehnfacht (von 5000 auf 50.000 EUR/Jahr), aber eine Genehmigung durch den KT fand scheinbar nie statt.

Der Gesamtbetrag von 900 TEUR lässt sich durch die angeblichen jährlichen Beträge von 5000 bzw. 50.000 EUR nicht erklären, d.h. entweder ist die Angabe 900 TEUR falsch oder die jährlichen Beträge waren höher oder die Antworten sind missverständlich formuliert.

1. Wie hoch waren jeweils die jährlichen Gesamtbeträge seit Beginn der Gewährung der Leistung bis heute?
2. Aus welchen Gründen wurde der jährlich gewährte Betrag im Jahr 2014, dem Amtsantritt von LR Niedergesäß, verzehnfacht?
3. Wann wurde die Leistungen jemals vom KT genehmigt bzw. aus welchen Gründen ist das LRA der Auffassung, dass es einer Genehmigung nicht bedurfte?

D. zu Frage/Antwort Nr. 8

Auf die Frage, ob auch dem Landrat und dessen persönlichen Mitarbeitern Leistungen gewährt wurden, wird eine Antwort wegen angeblicher datenschutzrechtlicher Gründe verweigert.

1. Hat der Landrat jemals Leistungen mittelbar und/oder unmittelbar erhalten bzw. einen mittelbaren und/oder unmittelbaren Nutzen aus Dritten gewährten Leistungen gezogen?
2. Hat Frau Keller jemals Leistungen mittelbar und/oder unmittelbar erhalten bzw. einen mittelbaren und/oder unmittelbaren Nutzen aus Dritten gewährten Leistungen gezogen?

E. zu Frage/Antwort Nr. 3

Auf die Frage nach den Rechtsgrundlagen der Verausgabung der Leistungen verweist das LRA darauf, dass die bisherige hausinterne Auffassung, wonach sich „die Budgetüberträge auf Grundlage der Vorschriften über die Haushaltswirtschaft abbilden“ ließen, derzeit in „Abstimmung mit dem BKPV sowie der RvObb verifiziert und ggf. angepasst“ würden.

1. Haben BKPV und/der RvObb jemals erkennen lassen, dass sie die bisherige Praxis des LRA als rechtmäßig ansehen könnten? Falls ja, mit welcher Begründung?
2. Bis wann und auf welche Weise erwartet das LRA eine finale Klärung der Rechtsmeinungen?
3. Aus welchen Gründen stellt der LR keine Selbstanzeige bei der StA Mü II, um eine Klärung des Untreue-Verdachts herbeizuführen?
4. Hat das LRA für die Kompensation von Vermögensschäden, die durch den Landrat verursacht werden, eine D&O- oder eine gleichwertige Versicherung abgeschlossen? Falls nein, ist solches beabsichtigt? Falls nicht, weshalb nicht?

Aus Gründen des Datenschutzes und des Schutzes meiner Persönlichkeitsrechte wird der Verzicht auf jegliche Namensnennung in den Internet-Veröffentlichungen des LRA/KT angemahnt.

A)

1. Wann werden meine IFS-LKEBE-Anträge beschieden bzw. wann erhalte ich den Zugang zum vollständigen Wortlaut der Prüfbemerkung sowie zu den vollständigen Finanz-DA?

Den Wortlaut der Finanz-DA erhalten Sie in einer separaten E-Mail. Die Behandlung des BKPV-Prüfberichts ist für die Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 04.12.2023 vorgesehen.

2. Wann wird der KT die BKPV-Prüfbemerkungen in einem öffentlichen TOP behandeln?

Siehe Antwort zu Frage 2.

B)

In §45 Abs. 1 der Finanz-DA heißt es u.a. „ Die Budgetverantwortlichen haben auf die Außenwirkung Rücksicht zu nehmen“.

1. Was ist damit gemeint?

Die Beschäftigten und Beamten des Landkreises müssen sämtliche Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber respektive Dienstherrn beachten (z.B. Neutralitätsgebot, Verfassungstreuepflicht, Mäßigungsgebot).

2. Welche Außenwirkung bei wem wird erwartet/befürchtet?

Erwartet wird die Wahrung der unter Ziffer 3 beschriebenen Pflichten. Befürchtet wird nichts.

C)

1. Wie hoch waren jeweils die jährlichen Gesamtbeträge seit Beginn der Gewährung der Leistung bis heute?

50.000 Euro Betrag

2. Aus welchen Gründen wurde der jährlich gewährte Betrag im Jahr 2014, dem Amtsantritt von LR Niedergesäß, verzehnfacht?

Mit der Neufassung der Finanz-DA zum 01.07.2023 wurde u.a. § 43 Finanz-DA neu gefasst.

Die Obergrenze pro Organisationseinheit von 5.000 Euro bleibt gleich, ebenso die maximale Höhe von 50.000 Euro pro Haushaltsjahr.

Künftig gibt es keinen Garantiebtrag mehr für die Größe des Sachgebiets. Die Beurteilungskriterien bleiben unverändert, allerdings ohne Maximalbetrag.

Kriterien des Budgetübertrags sind: Größe des Sachgebiets, Umgang mit Personaleinsatz, Fiskalisches Ergebnis und Qualitätsmanagement.

Hintergrund: Bei den Budgetüberträgen handelt es sich um ein Anreizsystem für besondere Leistungen, deshalb entfällt ein Garantiebtrag

3. Wann wurde die Leistungen jemals vom KT genehmigt bzw. aus welchen Gründen ist das LRA der Auffassung, dass es einer Genehmigung nicht bedurfte?

Die Mittel sind in der 1. Haushaltslesung im KSA ersichtlich. Der KSA ist ein vorberatender Ausschuss für den Kreistag. Der Kreistag beschließt den Haushalt

D)

1. Hat der Landrat jemals Leistungen mittelbar und/oder unmittelbar erhalten bzw. einen mittelbaren und/oder unmittelbaren Nutzen aus Dritten gewährten Leistungen gezogen?

Nein

2. Hat Frau Keller jemals Leistungen mittelbar und/oder unmittelbar erhalten bzw. einen mittelbaren und/oder unmittelbaren Nutzen aus Dritten gewährten Leistungen gezogen?

Nein

E)

1. Haben BKPV und/der RvObb jemals erkennen lassen, dass sie die bisherige Praxis des LRA als rechtmäßig ansehen könnten? Falls ja, mit welcher Begründung?

Die bisherige Bewirtschaftung wurde aufgrund der Beanstandung des BKPV eingestellt. Mit der Regierung von Oberbayern steht das Landratsamt diesbezüglich in Kontakt.

2. Bis wann und auf welche Weise erwartet das LRA eine finale Klärung der Rechtsmeinungen?

Eine Prognose verbietet sich mangels konkreter Erfahrungswerte

3. Aus welchen Gründen stellt der LR keine Selbstanzeige bei der StA Mü II, um eine Klärung des Untreue-Verdachts herbeizuführen?

Ein solcher Verdacht besteht nicht.

4. Hat das LRA für die Kompensation von Vermögensschäden, die durch den Landrat verursacht werden, eine D&O- oder eine gleichwertige Versicherung abgeschlossen? Falls nein, ist solches beabsichtigt? Falls nicht, weshalb nicht?

Dies betrifft die private Vermögenssorge des Landrats. Eine gesetzliche Pflichtversicherung ist hier nicht vorgesehen.